

BdP Bundesamt, Kesselhaken 23, 34376 Immenhausen

## Bundesamt

Kesselhaken 23  
34376 Immenhausen

Tel.: 05673 99584-0  
Fax: 05673 99584-44

info@pfadfinden.de  
www.pfadfinden.de

Sparkasse Grebenstein  
BLZ 520 518 77  
Kt. 30 452

# Wichtige Merkblätter zur Haftpflicht- und Unfallversicherung,

Bitte lest euch die Merkblätter vollständig durch!

### Die wichtigste Änderung:

Wir weisen darauf hin, dass mit Wirkung zum 14.02.2011 der BdP e.V. die Union Versicherungsdienst GmbH (Klingenbergstraße 4 in 32758 Detmold) als neuen Partnern rund um die Versicherungsangelegenheiten des Verbandes beauftragt hat.



unsere ökologische Bildungsstätte: BdP Pfadfinderzentrum  
www.zentrum.pfadfinden.de

Mitglied in  
World Association of Girl Guides and Girl Scouts  
World Organization of the Scout Movement

## I. MERKBLATT zur HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die Haftpflichtversicherung versichert im Rahmen der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen des Bayer. Versicherungsverbandes (AHB/BVV) die Folgen von Schäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts durch Inanspruchnahme von Dritten auf Schadenersatz.

### I. 1. Umfang

- das Risiko als Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumen, die für Zwecke des BdP unterhalten oder genutzt werden
- das Bauherren-Haftpflichtrisiko
- das Risiko als Veranstalter, z. B. von Lagern, Sport im Rahmen des BdP, Elternabenden, Kindernachmittagen
- das Risiko bei Schäden an überlassenen (gemieteten, geliehenen, gepachteten) unbeweglichen Sachen bis zu einem Höchstbetrag von 127.823 € je Schadenereignis.
- das Risiko bei Schäden an überlassenen beweglichen Sachen - mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen aller Art und Fahrrädern - bis zu einem Höchstbetrag von 5113 € je Schadenereignis. Hierfür gilt eine Selbstbeteiligung von 77 € an jedem Schaden vereinbart. Dies trifft auch zu, wenn mehrere bewegliche Sachen beschädigt sind und sich nicht klären lässt, ob die Beschädigung anlässlich eines oder mehrerer Schadenereignisse eingetreten ist. Hier wird der Vorfall als ein Schadenereignis betrachtet.
- das Risiko bei Schäden, die aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen entstehen (Kfz bis 6 km/h, Wasserfahrzeuge bis 10t Wasserverdrängung)
- das Risiko der Aufsichtspflicht nach § 832 Bürgerliches Gesetzbuch gegenüber Dritten
- das Risiko der Aufsichtspersonen gegenüber Ansprüchen der Kinder, Jugendlichen und deren gesetzlichen Vertretern
- das persönliche Haftpflichtrisiko gegenüber Dritten (keine Mitglieder des BdP)
- den Verdienstausfallschaden ehrenamtlicher Mitarbeiter bei schuldhafter Schadensverursachung durch den BdP
- das Risiko des Abhandenkommens fremder Schlüssel



Versichert ist nur die Tätigkeit, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Aufgaben des BdP steht.

**Ausgeschlossen** vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche wegen:

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- Schäden, die aus dem Gebrauch eines Kfz-, Luft- oder Wasserfahrzeuges mit Motorantrieb herrühren
- die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche
- die versicherten Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Halter von Wachhunden und Pferden
- Schäden aus Tribünenbau
- Schäden aus Abbrennen von Feuerwerken
- Schäden bei Ausübung des Berufes der versicherten Mitglieder, auch wenn dies im Interesse oder Auftrag des BdP geschieht

## **I. 2. Versicherter Personenkreis**

- alle Mitglieder des BdP sowie dessen Beauftragte, ohne Mitglied zu sein, wenn diese im Rahmen ihrer Obliegenheiten für den BdP tätig werden.

## **I. 3. Versicherungssummen**

- € 1.533.876,-- pauschal für Personen- und Sachschäden
- € 51.130,-- für Vermögensschäden allgemein
- € 127.823,-- für Vermögensschäden bei Datenschutzverletzung
- € 127.823,-- für Sachschäden an überlassenen unbeweglichen Sachen
- € 5113,-- für Schäden an überlassenen beweglichen Sachen  
Ausnahme Kraftfahrzeuge aller Art und Fahrräder  
Schlüssel zu angemieteten Räumen gelten hier mitversichert.



## **I. 4. Schadenabwicklung**

Schadensfälle sind unverzüglich (Todesfälle innerhalb von 24 Stunden) zu melden.

Andere Haftpflichtversicherungen gehen grundsätzlich vor.

Der Schaden wird erst ab einer Höhe von € 77,- reguliert. Schaden unverzüglich mit ausgefüllter Schadensanzeige im Bundesamt melden ([http://www.union-verdi.de/fileadmin/Dokumente/Schadenanzeigen/Schadenanzeigen\\_Union/schadenanzeige\\_zur\\_haftpflichtversicherung\\_UN\\_ausf.pdf](http://www.union-verdi.de/fileadmin/Dokumente/Schadenanzeigen/Schadenanzeigen_Union/schadenanzeige_zur_haftpflichtversicherung_UN_ausf.pdf)).

Die Abwicklung erfolgt immer über das Bundesamt! Das Formular soll vom Verursacher ausgefüllt werden, ggf. unter Mithilfe von Stammesführer oder Gruppenleiter und muss vom verantwortlichen Gruppenleiter unterschrieben werden. Nun muss die Schadensmeldung an den Landesverband weitergeleitet und vom Landesvorstand gegengezeichnet werden.

Dann bitte die Meldung umgehend an das Bundesamt senden. Es wird eine Eingangsbestätigung erstellt. Die weitere Bearbeitung/Regulierung übernimmt die Versicherung. Diese prüft auch den Haftpflichtanspruch des Geschädigten. Deshalb darf kein Versicherungsfall eigenmächtig reguliert werden. Der Stamm informiert den Geschädigten, dass die weitere Regulierung von der Versicherung veranlasst wird. Die Versicherung rechnet immer bezogen auf den Einzelfall ab, d.h. nach jeweiliger Aktenlage. Alle Anfragen bezüglich eines laufenden Versicherungsfalls bitte immer über das Bundesamt klären.

## **I.5. Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern**

müssen dem Versicherer gemeldet werden. Folgende Angaben werden benötigt:

Bezeichnung, Ort und Dauer der Veranstaltung, Teilnehmerzahl und das Programm.

Bitte die Angaben im Bundesamt melden.



## II. MERKBLATT zur UNFALLVERSICHERUNG

Die Unfallversicherung versichert im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen des Bayr. Versicherungsverbandes alle Unfälle, die durch ein plötzliches, von außen auf den Körper des Versicherten wirkendes Ereignis eintreten, und durch die der Versicherte unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Es wird eine Entschädigung in Geld gewährt.

### II. 1. Umfang

Versichert sind Unfälle, die dem Versicherten unter Leitung und Verantwortung der Beauftragten des BdP zustoßen.

#### **Versichert sind:**

- Unfälle bei der Jugendarbeit
- Unfälle bei reisebedingten Aufenthalten der Versicherten
- Unfälle bei Wahrnehmungen von Möglichkeiten jugendpflegerischer und bildungsmäßiger Art aus Anlass einer Reise
- Unfälle auf dem unmittelbaren Weg von und zu Veranstaltungen des BdP, unabhängig von der Art der Beförderungsmittel.
- Unfälle bei der Teilnahme an Ferienlagern und Fahrten

#### **Ausgeschlossen sind:**

- Erkrankungen durch Infektionen oder Vergiftungen oder durch Temperatur- bzw. Witterungseinflüsse
- Unfälle infolge von Schlag-, Krampf- Ohnmacht- und Schwindelanfällen, von Geistes- und Bewusstseinsstörungen (auch Einwirkung durch Alkohol, Drogen usw.). Unfälle, soweit durch sie Bauch- oder Unterleibsbrüche irgendwelcher Art, Wasserbrüche, Unterschenkelgeschwüre, Krampfadern, Darmverschlingungen, Entzündungen des Blinddarms oder seiner Anhänger herbeigeführt oder verschlimmert worden sind.
- Brillen, Augengläser, Kontaktschalen, Zahnersatz, Zahnklammern, Prothesen, Einlagen usw. sind körperliche Hilfsmittel und gegen Verlust oder Beschädigung nicht versichert.



## **II. 2. Versicherter Personenkreis**

Alle Mitglieder des BdP sowie etwaige Beauftragte des BdP oder seiner Gliederungen, wenn sie im Rahmen ihrer Obliegenheiten für den BdP tätig werden; ferner Mitgliederanwärter, sofern die Anwartschaft nicht länger als ein Jahr dauert.

## **II. 3. Versicherungssummen**

pro Person	1.023,-€	für den Todesfall
	bis 15.339,-€	für den Invaliditätsfall
	(progressive Invaliditätsstaffel eingeschlossen, siehe (X))	
	bis 1.023,-€	für Zusatz-Heilkosten
	bis 1.023,-€	für Bergungskosten

### **(X) Progressive Invaliditätsstaffel:**

Bei der Berechnung einer Entschädigung werden folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

- für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die festgelegte Invaliditätssumme (€ 15.339,-)
- für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die doppelte Invaliditätssumme (€ 30.678,-)
- für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätssumme (€ 46.017,-)

## **II. 4. Schadenabwicklung**

Unfälle sind unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen (Todesfälle innerhalb von 48 Stunden).

Spätestens am 4. Tag nach dem Unfall ist ein staatlich zugelassener Arzt hinzuzuziehen.

Die Schadensmeldung wird vom Verletzten ausgefüllt. [http://www.union-verdi.de/fileadmin/Dokumente/Schadenanzeigen/Schadenanzeigen\\_Union/schadenanzeige\\_zur\\_unfallversicherung\\_UN\\_ausf.pdf](http://www.union-verdi.de/fileadmin/Dokumente/Schadenanzeigen/Schadenanzeigen_Union/schadenanzeige_zur_unfallversicherung_UN_ausf.pdf)

Der Geschädigte, Gruppenleiter sowie ggf. gesetzlicher Vertreter des Geschädigten müssen unterschreiben. Danach bitte die Unfallmeldung umgehend an das Bundesamt schicken. Die Unfallmeldung wird weitergeleitet und der Erhalt bestätigt.





**Bund der Pfadfinderinnen  
& Pfadfinder e.V.**

Bestehende Pflicht- oder Krankenversicherungen gehen bei den Heilkosten vor.  
Leistungen erfolgen nur, soweit Kosten von diesen nicht erstattet werden.

